
Antrag

der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD

Gesetz zur Regelung der Altenhilfestruktur im Land Berlin

Das Abgeordnetenhaus möge beschließen:

**Gesetz zur Regelung der Altenhilfestruktur im Land Berlin
(Altenhilfestrukturgesetz – AHStG)**

Vom ...

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 7. September 2005 (GVBl. S. 467), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. September 2019 (GVBl. S. 602) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 5 Satz 2 werden nach den Wörtern „pflegebedingte Leistungen“ ein Komma und das Wort „Altenhilfeleistungen“ eingefügt.
2. In § 6 Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „pflegebedingte Leistungen“ ein Komma und das Wort „Altenhilfeleistungen“ eingefügt.
3. Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:

„§ 9 Altenhilfe

- (1) Leistungen der Altenhilfe sind nach § 71 Absatz 1 bis Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch grundsätzlich zu gewähren.
- (2) Die für Altenhilfe zuständige Senatsverwaltung und die für Soziales zuständigen Ämter der Bezirke wirken gemeinsam auf die sozialräumlich ausgerichtete und ausreichende

Versorgung mit Altenhilfeleistungen hin. Sie nehmen die dafür erforderliche Planungsverantwortung auf Grundlage der Landesaltenhilfestrukturplanung und der bezirklichen Altenhilfestrukturplanung gemeinsam wahr. Präventionsangebote, insbesondere zur selbstbestimmten Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und zur Stärkung der Fähigkeit zur Selbsthilfe, sind besonders zu berücksichtigen.

- (3) Die für Altenhilfe zuständige Senatsverwaltung legt mit Inkrafttreten des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] Maßstäbe und Grundsätze für eine bezirkliche Altenhilfestrukturplanung vor. Die für Altenhilfe zuständige Senatsverwaltung legt dem Abgeordnetenhaus erstmalig fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes], anschließend im Abstand von zehn Jahren eine Landesaltenhilfestrukturplanung vor und macht sie in elektronischer Form allgemein zugänglich. Die Landesaltenhilfestrukturplanung enthält insbesondere Aussagen zum gesamtstädtischen Bestand und der gesamtstädtischen Weiterentwicklung der Altenhilfeleistungen im Sinne der Bedarfsdeckung und zur Wirksamkeit getroffener Maßnahmen.
 - (4) Die Bezirke erstellen erstmalig drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, anschließend jeweils im Abstand von fünf Jahren, eine bezirkliche Altenhilfestrukturplanung, legen sie der für Altenhilfe zuständigen Senatsverwaltung vor und machen sie in elektronischer Form allgemein zugänglich. Die bezirkliche Altenhilfestrukturplanung orientiert sich bei der erstmaligen Erstellung an den Maßstäben und Grundsätzen nach Absatz 3 Satz 1, ab Vorliegen einer Landesaltenhilfestrukturplanung an dessen Inhalten nach Absatz 3 Satz 2.
 - (5) In jedem Bezirk nimmt eine gesonderte Organisationseinheit für Altenhilfe die Aufgaben des § 71 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wahr.
 - (6) Die für Altenhilfe zuständige Senatsverwaltung überprüft die Wirkungen dieser Vorschrift sowie der hierauf beruhenden Regelungen und berichtet dem Abgeordnetenhaus abschließend bis zum 31. Juli 2032 über das Ergebnis.
4. Der bisherige § 9 wird zu § 10.

Artikel 2 **Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes**

In der Anlage zu § 37 Absatz 1 Satz 1 des Bezirksverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 2011 (GVBl. S. 692), das zuletzt durch Artikel 3 Nummer 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 285) geändert worden ist, wird in Ziffer V nach dem Wort „Teilhabeamt“ das Wort „Altenhilfe“ eingefügt.

Artikel 3 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

a) Begründung:

a) Allgemeines:

§ 71 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (im Folgenden SGB XII) bestimmt die Altenhilfe als besondere Hilfeform der Sozialhilfe. Sie zielt darauf ab, Beeinträchtigungen im Alter vorzubeugen, soziale Isolation zu verhindern, die Selbstständigkeit und Teilhabe älterer Menschen zu erhalten und zu fördern und in akuten Problemlagen Abhilfe zu schaffen. Für eine wirksame Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben ist eine landesweite Regelung über die Durchführung der Aufgaben der Altenhilfe erforderlich. Hierzu wird durch die Gesetzesänderungen zum einen klargestellt, dass es sich bei den Leistungen der Altenhilfe nicht um freiwillige Leistungen handelt, sondern um Leistungen, die nach pflichtgemäßem Ermessen zu gewähren sind. Dies meint vor allem die individuellen, einkommens- und vermögensabhängigen sowie nachrangigen Einzelfalleleistungen, die in Berlin in nur sehr begrenztem Umfang gewährt werden. Zudem schafft die gesetzliche Grundlage einen Rahmen für die gesamtstädtische Steuerung. In diesem Sinne werden das Land und die Bezirke verpflichtet, eine Altenhilfestrukturplanung vorzunehmen, die den präventiven Auftrag der Altenhilfe berücksichtigt und unterfüttert, den Trägern der Sozialhilfe Planungssicherheit bietet und Grundlagen für gleichwertige Lebensverhältnisse für ältere Menschen im gesamten Landesgebiet schafft.

Näheres zur Konkretisierung der Einzelfalleleistungen, den weiteren Leistungsformen und zur bezirklichen Altenhilfestrukturplanung kann auf Grundlage von § 3 in Verbindung mit § 7 AG-SGB XII durch Verwaltungsvorschrift sowie durch eine Zielvereinbarung nach § 19 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung (Landesorganisationsgesetz) vom 10. Juli 2025 ergänzend geregelt werden.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1:

Zu § 5 Absatz 5 Satz 3:

Die Ergänzung der Zuständigkeit bezüglich der „Altenhilfeleistungen“ ist aufgrund der Zuordnung der Altenhilfe zum Geschäftsbereich der für Pflege zuständigen Senatsverwaltung erforderlich.

Zu § 6 Absatz 3 Satz 2:

Die Ergänzung der Zuständigkeit bezüglich der „Altenhilfeleistungen“ ist aufgrund der Zuordnung der Altenhilfe zum Geschäftsbereich der für Pflege zuständigen Senatsverwaltung erforderlich.

Zu § 9:

Zu Absatz 1:

Absatz 1 stellt den Rechtscharakter von § 71 Absatz 1 Satz 1 SGB XII als „Soll-Vorschrift“ klar: Der Träger der Sozialhilfe ist zu bedarfsgerechter Altenhilfe grundsätzlich verpflichtet, unter Berücksichtigung vorrangiger Leistungen und der gesetzlich genannten Voraussetzungen. Begründete Ausnahmen sind möglich.

Wenn zu einer schwierigen sozioökonomischen Lage altersbedingte physische oder psychische Veränderungen hinzukommen und einen hilfe- bzw. unterstützungsbedürftigen Zustand auslösen, soll jenseits der gesetzlichen Ansprüche im SGB V, SGB IX und SGB XI und SGB XII mit Leistungen der Altenhilfe eine Abschwächung erreicht oder Abhilfe geschaffen werden.

Der Umfang der konkreten Leistungsgewährung lässt sich in einer Ausführungsvorschrift regeln.

Zu Absatz 2:

Die gemeinsame Verantwortung und Verpflichtung der zuständigen Verwaltung für Altenhilfe und der Ämter für Soziales der Bezirke, auf eine sozialräumlich ausgerichtete und ausreichende Versorgung mit Altenhilfeleistungen hinzuwirken, beruht auf verfassungsrechtlichen und sozialrechtlichen Prinzipien, die eine koordinierte Planung sowie Durchführung der Altenhilfe auf Bezirks- und Landesebene erfordern. Sie sind über den Aufgabenkatalog des Landes Berlins definiert und bestimmen sich nach den gemeinsam mit den Bezirken erarbeiteten bzw. zu erarbeitenden Richtwerten und Standards.

Das Grundgesetz, die Verfassung von Berlin und das SGB XII sind maßgebliche rechtliche Grundlagen für die Altenhilfe, da sie die staatliche Verpflichtung zur Daseinsvorsorge und zur Sicherung der Teilhabe älterer Menschen am gesellschaftlichen Leben festlegen.

Hierdurch wird die Verantwortung des Landes deutlich, grundlegende Vorgaben und Rahmenbedingungen für gleichwertige ausreichende und qualitativ angemessenen Strukturen und Angebote zu schaffen (Landesaltenhilfestrukturplanung). Die Bezirke wiederum stehen in der Verantwortung, diesen vorgegebenen Rahmen auf die bezirklichen Verhältnisse anzuwenden und zu übersetzen (bezirkliche Altenhilfestrukturplanung). Langfristig soll das Ziel dieser gemeinsamen Verantwortung das Erreichen gleichwertiger Strukturen und Angebote der Altenhilfe im Land Berlin sein.

In § 17 Abs. 1 Ziffer 2 SGB I ist die Strukturverantwortung und institutionelle Sicherstellung der Träger der Sozialhilfe angelegt. Sie sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die zur Ausführung von Sozialleistungen erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Ausreichend ist ein Angebot, welches gewährleistet, dass die sozialen Rechte der Betroffenen verwirklicht werden. § 17 Abs. 1 Ziffer 2 SGB I in Verbindung mit § 71 SGB XII ist somit die sozialrechtliche Grundlage für die Altenhilfe. Ziel der landesrechtlichen Umsetzungsregelungen zur Altenhilfe ist es insbesondere, die Teilhabe älterer Menschen am gesellschaftlichen Leben zu sichern, die Selbsthilfe zu fördern und die Integration älterer Menschen in die Gesellschaft zu stärken. Der Aspekt der Planung berücksichtigt die bestehenden Herausforderungen und beschreibt die beabsichtigte Wirkung. Ein weiteres Ziel ist es Pflegebedürftigkeit zu verzögern und zu verhindern. Die exekutive Verantwortung liegt beim Sozialleistungsträger.

c) Zu Absatz 3:

Die landesweite Steuerung, fachliche Zuständigkeit und Budgetverantwortung obliegt der für Altenhilfe zuständigen Senatsverwaltung. Die Verpflichtung der zuständigen Senatsverwaltung, eine Landesaltenhilfestrukturplanung zu erstellen, zielt darauf ab, eine systematische und langfristige Planung der Altenhilfe auf Landesebene sicherzustellen. Die Landesaltenhilfestrukturplanung ist ein zentrales Instrument, um den gesamtstädtischen Bedarf und die Entwicklung der Altenhilfe bedarfsgerecht und wirksamkeitsorientiert zu steuern.

Durch die regelmäßige Überprüfung und Justierung der Planungen wird eine kontinuierliche und anpassungsfähige Struktur der Altenhilfe gewährleistet, die der demografischen Entwicklung sowie den sich wandelnden Bedarfen der älteren und hochaltrigen Bevölkerung Rechnung trägt. Die Festlegung eines konkreten Zeitpunkts für die erstmalige Vorlage der Planung (fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes) stellt sicher, dass die Planung im Einklang mit den Ge-

setzesänderungen und aktuellen Bedarfserhebungen erfolgt. Der Vorabbericht an das Abgeordnetenhaus und die Verfügbarkeit der Strukturplanung in elektronischer Form fördern die Transparenz. Sie gewährleisten eine breit angelegte Diskussion und ermöglichen es der Öffentlichkeit, insbesondere den Seniorenmitwirkungsgruppen, sich aktiv in die Gestaltung und Weiterentwicklung der Altenhilfe in der Stadt einzubringen. Die Verschränkung mit der Landespflegestrukturplanung und weiteren relevanten Planungsbereichen ist zu berücksichtigen.

Zu Absatz 4:

Die Bezirke als unmittelbare örtlich zuständige Ansprechpartner für die ältere Bevölkerung müssen die spezifischen Gegebenheiten und Bedürfnisse vor Ort berücksichtigen, um passgenaue Angebote zu entwickeln. Die fünfjährige Überprüfungsperiode bildet die Grundlage, um die Planung regelmäßig an aktuellen Entwicklungen und Herausforderungen ausrichten zu können.

Die bezirkliche Altenhilfestrukturplanung auf Basis der Vorgaben der Landesaltenhilfestrukturplanung gewährleistet, dass lokale Maßnahmen auf die gesamtstädtischen Ziele und Strategien abgestimmt sind und eine einheitliche Weiterentwicklung der Altenhilfe auf beiden Ebenen sichergestellt ist.

Für eine einheitliche Berichterstattung werden die Inhalte der bezirklichen Altenhilfestrukturplanung von der zuständigen Senatsverwaltung vorgegeben, die in einer Verwaltungsvorschrift ergänzt werden können. Die Verschränkung mit weiteren relevanten Planungsbereichen ist zu berücksichtigen.

Die bezirkliche Altenhilfestrukturplanung ist der zuständigen Senatsverwaltung sowie der Bezirksverordnetenversammlung zu übermitteln. Dies dient insbesondere der Wahrung des Prinzips der Selbstkontrolle der Verwaltung.

Zu Absatz 5:

Durch die Schaffung einer eigenen Organisationseinheit wird sichergestellt, dass die Altenhilfe in jedem Bezirk unabhängig und mit spezifischem Fachwissen koordiniert wird und ein fachliches Pendant zum Fachgebiet Altenhilfe auf Landesebene existiert.

Zu Absatz 6:

Das Land Berlin nimmt als erstes Bundesland eine landesgesetzliche Konkretisierung des § 71 SGB XII vor. Die bereits mit Inkrafttreten des Gesetzes vorgesehene Selbstverpflichtung der Verwaltung zur Wirkungsüberprüfung des Gesetzes dient der Transparenz und der dauerhaften bürgerinnen- und bürgerorientierten Ausrichtung des Verwaltungshandelns. Damit lässt sich sicherstellen, dass die Regelungen tatsächlich den gesetzgeberischen Zielen gerecht werden.

Zu Artikel 2:

Die Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes, konkret die Ergänzung der Anlage zu § 37 Absatz 1 Satz 1 verankert die Zuordnung der Altenhilfe im Geschäftsbereich Soziales. Damit ist die Verortung gesamtstädtisch einheitlich geregelt. In jedem Bezirk wird das für Soziales zuständige Mitglied des Bezirksamtes durch eine Organisationseinheit Altenhilfe bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 71 SGB XII sowie § 9 AG SGB XII unterstützt. Die Regelung ermöglicht die gezielte und spezialisierte Umsetzung der Altenhilfeaufgaben vor Ort.

Berlin, den 29. April 2026

Stettner Zander
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU

Saleh Atli Düsterhöft
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der SPD

Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII)	
Bisherige Fassung	Neue Fassung
§ 5 Förderung des E-Government	§ 5 Förderung des E-Government
(1) Die für Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung kann die verbindlich anzuwendenden geschäftlichen Prozesse für die Verwaltungsabläufe und das Verwaltungsverfahren gemäß § 2 Absatz 1 , § 4 Absatz 6 und § 10 Absatz 1 des E-Government-Gesetzes Berlin vom 30. Mai 2016 (GVBl. S. 282) für die nach § 2 zuständigen Stellen zur Durchführung ihrer Aufgaben festlegen.	(1) unverändert
(2) Die für Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung bestimmt das für die Leistungsgewährung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch landeseinheitlich einzusetzende IT-Verfahren. Sie kann zur Gewährleistung der Einheitlichkeit und Sicherheit des Verfahrensbetriebs, insbesondere zur Gewährleistung der in Absatz 4 und Absatz 5 genannten Datenabgleiche und Abrufverfahren sowie der bundesgesetzlichen und landesweiten statistischen Erhebungen, die Verfahrensverantwortung für das IT-Fachverfahren ganz oder in Teilen wahrnehmen und das Verfahren unter Beachtung der Vorgaben der für die IKT-Steuerung zuständigen Senatsverwaltung bereitstellen.	(2) unverändert
(3) Sofern und solange die für Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung das IT-Fachverfahren zur Durchführung bundesrechtlicher Aufgaben nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bereitstellt, obliegt ihr die Datenverarbeitung und Datenübermittlung zur Gewährleistung der bundesgesetzlich festgelegten Auskunftspflichten.	(3) unverändert
(4) Die für die Durchführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Behörden des Landes Berlin sind verpflichtet, <ul style="list-style-type: none"> 1. am Datenabgleich nach § 118 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie an automatisierten Abrufverfahren teilzunehmen und 2. der für die allgemeinen Angelegenheiten des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Senatsverwaltung jährlich spätes- 	(4) unverändert

<p>tens bis zum 30. April des folgenden Haushaltsjahres die notwendigen statistischen Angaben zu den Ergebnissen der Datenabgleichverfahren nach § 118 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie der automatisierten Abrufverfahren zur Durchführung einer Erfolgskontrolle zu übermitteln.</p> <p>Die Einzelheiten zu den automatisierten Abrufverfahren sowie Inhalt und Umfang der Datensätze können von der für Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung festgelegt werden.</p>	
<p>(5) Für die Durchführung der Aufgaben nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die für Pflegewesen zuständige Senatsverwaltung zuständig ist. Diese Zuständigkeit umfasst auch die Durchführung der Aufgaben nach dem Dritten, Neunten und Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, soweit es sich um pflegebedingte Leistungen oder Vereinbarungen mit Einrichtungen des Pflege- und Altenhilfebereiches handelt. Die Absätze 2 bis 4 gelten mit der Maßgabe, dass die für Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung jeweils das Einvernehmen mit der für Pflegewesen zuständigen Senatsverwaltung herstellt.</p>	<p>(5) Für die Durchführung der Aufgaben nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die für Pflegewesen zuständige Senatsverwaltung zuständig ist. Diese Zuständigkeit umfasst auch die Durchführung der Aufgaben nach dem Dritten, Neunten und Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, soweit es sich um pflegebedingte Leistungen, Altenhilfeleistungen oder Vereinbarungen mit Einrichtungen des Pflege- und Altenhilfebereiches handelt. Die Absätze 2 bis 4 gelten mit der Maßgabe, dass die für Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung jeweils das Einvernehmen mit der für Pflegewesen zuständigen Senatsverwaltung herstellt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Gewährleistung des Datenschutzes</p> <p>(1) Die zu gewährleistenden Mindeststandards nach § 3 umfassen auch die Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten zur Erfüllung der bundes- und landesgesetzlichen Aufgaben. Die Durchführung der Planung sowie des Fach- und Finanzcontrollings und die Beauftragung der Durchführung bestimmter Vorhaben wissenschaftlicher Forschung für den Träger nach § 3 obliegen der für Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltung. Diese wird ermächtigt, die Standards nach Satz 1 sowie die Einzelheiten der Datenverarbeitung, -übermittlung und -nutzung für die Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 und 2 durch Rechtsverordnung festzulegen. In der Rechtsverordnung können insbesondere die jeweiligen Vorhaben</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Gewährleistung des Datenschutzes</p> <p>(1) unverändert</p>

<p>der wissenschaftlichen Forschung oder Planung im Sozialleistungsbereich bestimmt werden.</p>	
<p>(2) Sofern dies zur Erfüllung der bundes- und landesgesetzlichen Aufgaben notwendig ist, können die für Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung und die in § 2 benannten Stellen</p> <ol style="list-style-type: none">1. IT-Fachverfahren gemeinsam einrichten und führen sowie2. die Verantwortung für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 26 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 gemeinsam tragen. <p>Dies gilt auch für den Fall, dass die Einrichtung oder das Führen eines gemeinsamen Verfahrens ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen darstellt, sofern dies zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erforderlich ist und die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen getroffen wurden. Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 sowie die Regelungen des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.</p>	<p>(2) unverändert</p>
<p>(3) Für die Durchführung der Aufgaben nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gelten die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass die für das Pflegewesen zuständige Senatsverwaltung zuständig ist. Diese Zuständigkeit umfasst auch die Durchführung der Aufgaben nach dem Dritten, Neunten und Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, soweit es sich um pflegebedingte Leistungen oder Vereinbarungen mit Einrichtungen des Pflege- und Altenhilfebereiches handelt. Absatz 3 gilt mit der Maßgabe, dass die für Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung jeweils das Einvernehmen mit der für Pflegewesen zuständigen Senatsverwaltung herstellt.</p>	<p>(3) Für die Durchführung der Aufgaben nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gelten die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass die für das Pflegewesen zuständige Senatsverwaltung zuständig ist. Diese Zuständigkeit umfasst auch die Durchführung der Aufgaben nach dem Dritten, Neunten und Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, soweit es sich um pflegebedingte Leistungen, Altenhilfeleistungen oder Vereinbarungen mit Einrichtungen des Pflege- und Altenhilfebereiches handelt. Absatz 3 gilt mit der Maßgabe, dass die für Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung jeweils das Einvernehmen mit der für Pflegewesen zuständigen Senatsverwaltung herstellt.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 9 Altenhilfe</p>

(1) Leistungen der Altenhilfe sind nach § 71 Absatz 1 bis Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu gewähren.

(2) Die für Altenhilfe zuständige Senatsverwaltung und die für Soziales zuständigen Ämter der Bezirke wirken gemeinsam auf die sozialräumlich ausgerichtete und ausreichende Versorgung mit Altenhilfeleistungen hin. Sie nehmen die dafür erforderliche Planungsverantwortung auf Grundlage der Landesaltenhilfestrukturplanung und der bezirklichen Altenhilfestrukturplanung gemeinsam wahr. Präventionsangebote, insbesondere zur selbstbestimmten Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und zur Stärkung der Fähigkeit zur Selbsthilfe, sind besonders zu berücksichtigen.

(3) Die für Altenhilfe zuständige Senatsverwaltung legt mit Inkrafttreten des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] Maßstäbe und Grundsätze für eine bezirkliche Altenhilfestrukturplanung vor. Die für Altenhilfe zuständige Senatsverwaltung legt dem Abgeordnetenhaus erstmalig fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes], anschließend im Abstand von zehn Jahren eine Landesaltenhilfestrukturplanung vor und macht sie in elektronischer Form allgemein zugänglich. Die Landesaltenhilfestrukturplanung enthält insbesondere Aussagen zum gesamtstädtischen Bestand und der gesamtstädtischen Weiterentwicklung der Altenhilfeleistungen, zur Bedarfsdeckung und zur Wirksamkeit getroffener Maßnahmen.

(4) Die Bezirke erstellen erstmalig drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes], anschließend jeweils im Abstand von fünf Jahren, eine bezirkliche Altenhilfestrukturplanung, legen sie der für Altenhilfe zuständigen Senatsverwaltung vor und machen sie in elektronischer Form allgemein zugänglich. Die be-

	<p>zirkliche Altenhilfestrukturplanung orientiert sich bei der erstmaligen Erstellung an den Maßstäben und Grundätzen nach Absatz 3 Satz 1, ab Vorliegen einer Landesaltenhilfestrukturplanung an dessen Inhalten nach Absatz 3 Satz 2.</p> <p>(5) In jedem Bezirk nimmt eine gesonderte Organisationseinheit für Altenhilfe die Aufgaben des § 71 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wahr.</p> <p>(6) Die für Altenhilfe zuständige Senatsverwaltung überprüft die Wirkungen dieser Vorschrift sowie der hierauf beruhenden Regelungen und berichtet dem Abgeordnetenhaus abschließend bis zum 31. Juli 2032 über das Ergebnis.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Prüfrecht</p> <p>(1) Die Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen gemäß § 78 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch können auch ohne tatsächliche Anhaltspunkte durch die jeweilig zuständigen Stellen des Trägers der Sozialhilfe erfolgen. Prüfungen nach Satz 1, die zeitnah oder zeitgleich mit Prüfungen nach dem Wohnteilhabegesetz sowie mit Prüfungen nach dem Neunten oder Elften Buch Sozialgesetzbuch stattfinden, sind zu koordinieren. Prüfungen nach Satz 1 können auch im Auftrag der jeweils zuständigen Senatsverwaltung durch sachverständige Dritte durchgeführt werden.</p> <p>(2) § 17 Absatz 6 bis 8, Absatz 10 Satz 1 und 2 und Absatz 11 und 12 des Wohnteilhabegesetzes gelten entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Prüfrecht</p> <p>(1) Die Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen gemäß §78 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch können auch ohne tatsächliche Anhaltspunkte durch die jeweilig zuständigen Stellen des Trägers der Sozialhilfe erfolgen. Prüfungen nach Satz 1, die zeitnah oder zeitgleich mit Prüfungen nach dem Wohnteilhabegesetz sowie mit Prüfungen nach dem Neunten oder Elften Buch Sozialgesetzbuch stattfinden, sind zu koordinieren. Prüfungen nach Satz 1 können auch im Auftrag der jeweils zuständigen Senatsverwaltung durch sachverständige Dritte durchgeführt werden.</p> <p>(2) § 17 Absatz 6 bis 8, Absatz 10 Satz 1 und 2 und Absatz 11 und 12 des Wohnteilhabegesetzes gelten entsprechend.</p>